

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: September 2021

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen widersprechen wir. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Mit Annahme unserer Ware/Leistung gelten diese Verkaufsbedingungen spätestens als angenommen.
- (4) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, es sei denn, der Kunde bestellt Ware, die weder im Katalog noch im Onlineshop enthalten ist. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns schriftlich oder in Textform anzunehmen. Die Übersendung der Ware steht der Bestätigung gleich.
- (3) Sollten wir innerhalb von 2 Wochen keine Annahme oder die Ware an den Käufer ausgeliefert haben, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.
- (4) Die elektronische Zugangsbestätigung der Bestellung ist keine verbindliche Annahme des erklärten Angebots, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.
- (5) Bei einer Bestellung auf elektronischem Weg übersenden wir den Vertragsinhalt und diese Verkaufsbedingungen auf Wunsch des Kunden per E-Mail.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Lieferzeiten sind nur bei schriftlicher Bestätigung bindend. Lieferfristen beginnen mit dem Abschluss des Vertrages.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (4) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung, Aussperrung, Streik, behördliche Anordnung bei uns oder bei Lieferanten und deren Zulieferern), werden wir den Kunden hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir erstatten. Schadensersatzansprüche des Kunden uns gegenüber bestehen nicht. Sofern die Lieferzeit sich um mehr als 1 Kalendermonat verzögert, sind der Kunde und wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer und wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (6) Unsere in Absätzen 3, 4 und 5 dieses Abschnitts zustehenden Rechte setzen voraus, dass wir den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden der die Lieferzeit beeinflussenden Ereignisse benachrichtigen.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen nicht verpflichtet aber berechtigt, soweit dem Kunden zumutbar.

§ 4 Preise

- (1) Preise verstehen sich netto in Euro ab unserem Lager oder bei Direktlieferung durch einen anderen Hersteller ab dessen Werkslager. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgegebenen Höhe ausgewiesen und hinzugerechnet. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Produktpreise und Verpackungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bestätigte Preise eines Auftrags sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile nicht verbindlich.
- (3) Für Aufträge mit einem Nettowarenwert unter 50,00 € berechnen wir wahlweise einen Mindermengenzuschlag von 10,00 € je Position oder erhöhen den Nettowarenwert nach Rücksprache mit dem Käufer auf mindestens 50,00 €.

§ 5 Überlieferung, Unterlieferung

- (1) Bei Sonderanfertigungen ist ausnahmsweise, aufgrund von fertigungsbedingten Gründen, mit einer Überlieferung bzw. einer Unterlieferung von bis zu $\pm 10\%$ (mindestens ± 1 Stück) zu rechnen.
- (2) Bei Unterlieferung wird der mit dem Kunden vereinbarte Preis unter Berücksichtigung der gelieferten Mindermenge reduziert und neu berechnet.

§ 6 Rücknahme von Ware

- (1) Benötigt der Kunde die von uns vertragsgemäß gelieferte Ware nicht (weil er zum Beispiel zu viel oder eine falsche Größe bestellt hat), so steht ihm grundsätzlich kein Anspruch gegen uns auf Rücknahme zu. Eine Rücknahme kann lediglich im Wege der Kulanz erfolgen; der Kunde hat die Ware in diesem Fall auf eigene Kosten an uns zurückzusenden und eine Rücknahme bzw. Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 % des Warenwertes zu entrichten.

- (2) Der Besteller trägt die Gefahr während des Rücktransportes der Lieferung, soweit der Rücktransport nach einem Rücktritt des Verkäufers aufgrund einer Pflichtverletzung des Bestellers oder aus Kulanz des Verkäufers erfolgt.
- (3) Die Rücknahme von individuell für den Kunden gefertigter Ware ist ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrechte, Schutzrechte, Geschäftsgeheimnis

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Kalkulationen, Fertigungsmitteln (Modelle, Schablonen, Muster) und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Sie erstreckt sich auf alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden.
- (2) Der Kunde hat die vertragliche Pflicht, rechtlich dafür einzustehen, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung von Waren auf Grundlage seiner Vorgaben keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir für die Herstellung und/oder Lieferung solcher Artikel von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen. Er hat uns aufgewendete Rechtsanwalts- und Prozesskosten zu erstatten, soweit diese zur Rechtsverteidigung erforderlich waren und der Kunde zuvor über die Inanspruchnahme durch den Dritten entsprechend informiert wurde.
- (3) Wir bewahren die von unseren Kunden zum Zwecke der Entwicklung und Fertigung übergebenen Zeichnungen sowie sonstigen Fertigungsmittel grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Lieferung an den entsprechenden Kunden unentgeltlich auf. Nach Ablauf dieser Zeit geben wir dem Kunden die Gelegenheit, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb der 6 Wochen keine Äußerung erfolgt bzw. keine neuerliche Bestellung aufgegeben ist. Wird innerhalb dieser Zeit eine neue Bestellung aufgegeben, so wird erneut nach dieser Klausel verfahren.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Jede Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kommt der Kunde in Verzug. Wechsel oder Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung hereingenommen, wobei die Zahlung erst dann als erfolgt gilt, wenn wir das Papier erfolgreich eingelöst haben. Hat der Kunde uns ein SEPALastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug zum Fälligkeitsdatum. Wir werden den Kunden spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum über den Einzug der SEPA-Lastschrift informieren.
- (2) Mit Neukunden ist Vorkasse vereinbart, worauf der Kunde ausdrücklich hingewiesen wird. Eine Lieferung erfolgt erst nach Zahlung.
- (3) Für die Dauer des Verzuges ist unsere Forderung mit 9 %punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wird nach Vertragsabschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar oder zahlt dieser nicht oder nicht vollständig oder werden wir anderer Gründe gewahr, die auf mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden schließen lassen, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so sind wir berechtigt, von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unbenommen.

- (5) Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 9 Versand, Gefahrübergang

- (1) Die Wahl des Beförderungsweges und des Frachtführers erfolgt durch den Verkäufer.
- (2) Die Gefahr geht - sofern nicht anders vereinbart - mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers, von dem die Absendung der Lieferung erfolgt, spätestens jedoch mit der Übergabe an die Transportperson, auf den Besteller über. Des Weiteren geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem der Versand oder die Zustellung der Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird oder der Besteller in Annahmeverzug gerät.
- (3) Bei Transportschäden hat der Kunde sofort nach Erhalt der Sendung dafür zu sorgen, dass eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den ausliefernden Frachtführer ausgestellt wird.
- (4) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten ergänzend zu unseren vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ die Incoterms®2020 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung anzugeben.
- (5) Auf Wunsch des Kunden schließen wir für ihn und auf seine Kosten eine Transportversicherung ab, die das Risiko der Beschädigung und des Untergangs der vertragsgegenständlichen Lieferung ab Lager bis zum Kunden oder vereinbarten Bestimmungsort abdeckt.

§ 10 Gewährleistung, Schadensersatz, Beschaffenheitsangaben

- (1) Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, welche eine abschließende Regelung enthalten. Wir weisen klarstellend darauf hin, dass wir keine Garantie im Rechtssinne übernehmen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Werden unsere technischen Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen eventuelle Gewährleistungsansprüche, wenn nicht der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
- (3) Erkennbare Sachmängel (einschließlich, aber nicht ausschließlich, Schäden an der Verpackung und Mengenabweichungen) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung, im Fall des Weiterverkaufs der Lieferungen durch den Besteller nach Erhalt sachmängelrelevanter Beanstandungen seines Käufers oder Dritter innerhalb der Lieferkette, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung in Ansehung des Sachmangels als genehmigt.
- (4) Im Falle einer berechtigten Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sofern uns der Kunde eine Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt, so muss diese angemessen sein, wobei die Umstände des Einzelfalls (Verfügbarkeit, Herstellungsdauer, etc.) zu berücksichtigen sind.
- (5) Schlägt die Nachbesserung, Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Abweichung der erbrachten Leistung von der vertraglich geschuldeten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung die Rückabwicklung des Vertrages, so steht ihm daneben kein

Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.

- (7) Beschaffenheitsvereinbarungen gehen einer Verwendungseignung vor. Als Beschaffenheitsangabe der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar, die Gegenstand des Vertrags werden kann.
- (8) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist - wenn wir aufgrund entsprechender Vorgaben des Kunden handeln - Des Weiteren die Haftung für die Eignung des Produkts im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck, die Haftung für die sachgemäße Konstruktion, die Haftung für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Haftung für die Eignung des Werkstoffs.
- (9) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.), sind ausgeschlossen.
- (2) Der Haftungsausschluss nach § 8 (1) gilt nicht:
 - a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - d) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Jedoch ist die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

- (3) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Besteller.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden neuen Sachen oder, falls wir nicht Alleineigentümer der neuen Sache werden, auf entsprechende Miteigentumsanteile an der neuen Sache. Die Verarbeitung der Lieferung erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht in unserem Eigentum steht, erwerben wir stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zum Wert der neuen Sache. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde uns bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt die Sache insoweit für den Verkäufer.
- (2) Der Kunde ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege, ist nicht gestattet.

Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen - auch nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung - sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

- (3) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren weiterverkauft wird, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware durch den Kunden in ein Kontokorrent-Verhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung an die Stelle der abgetretenen Kontokorrent-Forderung der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird.

Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ermächtigt. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und/oder zur Einziehung von Forderungen zu widerrufen, wenn

- a) sich der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet;
- b) der Besteller außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; oder
- c) nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers erkennbar wird, durch die ein Anspruch des Verkäufers gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einer Pfändung.

Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen eingehende, abgetretene Außenstände sind durch den Kunden sofort auf einem Sonderkonto mit der gesondert vom Verkäufer anzugebenden Bezeichnung anzusammeln. Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen hat der Kunde uns auf Verlangen unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

- (4) Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, sind wir vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO berechtigt, nach einem Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Kunden abzuholen.
- (5) Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Sicherungsrechte freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert unsere jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 10 % übersteigt.

§ 13 Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch ein Datenverarbeitungssystem unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen, usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit gemäß § 33 BDSG Kenntnis.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Lüdenscheid.

Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen

Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.